

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

5. Sitzung, 06.06.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 6. Juni 1859. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Wohnsitz des Rabbiners im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 2) Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Vorstellung aus Waddewarden wegen Fortführung der Zever-Hooksieler Chaussee.
  - 3) Desgl. desselben, betr. die Vorstellung des Windmüllers zu Heckeln.
  - 4) Desgl. des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligungen für das Post- und Telegraphenwesen.
  - 5) Bericht des Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen der Klassensteuer, bezw. Klassifizirten Einkommensteuer.

**Vorsitzender:** Präsident Niebour.

**Am Ministertische:** Reg.-Comm. Bucholtz und Ruhstrat.

Nachdem das über die letzte Sitzung vom Schriftführer Janßen abgefaßte Protokoll vorgelesen und genehmigt war, zeigte der Präsident als eingegangen an:

- 1) Ein Schreiben der Staats-Regierung wegen Bewilligung von 2000 Thlr. für 1859 und 1860 für die provisorische Einrichtung des katholischen Schullehrerseminars zu Wechta. — Ist bereits nach Erklärung des Präsidenten an den Finanz-Ausschuß abgegeben.
- 2) Eine Vorstellung für die Gemeinde Lindern wegen Chausseirung des Weges von Lastrup bis zur Landesgränze. — Geht an den Petitions-Ausschuß.
- 3) Ein Schreiben der Staatsregierung betr. Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706 betreffend die Abschreibungen der Kinder erster Ehe von ihrem Erbrechte. — An den Justizauschuß.
- 4) Eine Vorstellung verschiedener Rahnschiffer wegen Vergütung der Kosten der durch die Verordnung vom 22. December 1856 angeordneten Verschlusseinrichtung ihrer Schiffe. — Gelangt an den Petitionsauschuß.
- 5) Eine Vorstellung des Husners Knoop zu Fassensdorf wegen Beschränkung im Gebrauch seiner neu erbauten Mühle. — Ebenfalls an den Petitionsauschuß.

Hierauf wurde zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: zweite Lesung des Gesetzentwurfs betr. den Wohnsitz des Rabbiners im Fürstenthum Birkenfeld, übergegangen. Der

Präsident bemerkte noch, daß ein Antrag für die zweite Lesung nicht eingekommen sei. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses betr. die Vorstellung aus Waddewarden wegen Fortführung der Zever-Hooksieler Chaussee.

Berichterst. Abg. Bothe: Der Gemeinderath zu Waddewarden habe den Landtag dringend gebeten, dahin wirken zu wollen, daß der Bau der von Zever nach Hooksiel führenden Chaussee möglichst bald vollendet werde. Der Landtag habe nämlich früher die nöthigen Summen für die Chausseirung des Weges von Zever nach Hooksiel bewilligt und ausgeworfen; dieselben seien veranschlagt worden nach der damaligen Regierungsvorlage pro 1858 auf 23,000 Thlr., pro 1859 auf 22,000 Thlr. und pro 1860 ebenfalls auf 22,000 Thlr., also im Ganzen auf 67,000 Thlr. Da jedoch diese Gelder nicht hätten aufgebracht werden können, namentlich nicht, weil der Landtag die Bewilligung der Einkommensteuer abgelehnt habe, so sei jene Vorlage auf Bewilligung von 67,000 Thlr. zum Bau der Chaussee von Zever nach Hooksiel später von der Regierung bis auf die vorläufige Bewilligung von 26,550 Thlr., nämlich 20,750 Thlr. für das Jahr 1858, 2900 für 1859 und 2900 für 1860 beschränkt worden. Diese Summe sei denn auch vom Landtage damals bewilligt, so daß sich hiernach, wenn die Kosten der Chaussee in der ersten Regierungsvorlage

richtig veranschlagt seien, noch ein Fehlbetrag von 40,450 Thlr. ergebe. Auf Bewilligung dieser 40,450 Thlr. komme schließlich die Bitte des Gemeinderaths zu Waddewarden hinaus. Die augenblickliche finanzielle Lage des Großherzogthums gestatte indes nicht unbedingt die Bewilligung jenes mehrerwähnten Restes der Geldmittel zur Vollendung der fraglichen Chaussée und daher sei der Ausschuss zu dem Resultat gekommen: die Petition könne der Staatsregierung nur zu geeigneter Berücksichtigung empfohlen werden.

Auch schon beim vorigen Landtage habe der Gemeinderath zu Waddewarden eine ähnliche Petition beim Landtage eingereicht und damals sei vom Landtage beschlossen worden, dieselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. Die Gründe, welche die Petenten in der früheren Vorstellung angeführt gehabt, seien jetzt im Wesentlichen wiederholt worden und namentlich die Nützlichkeit dieser Chaussée für die Marschdistrikte hervorgehoben. Nur habe man als neuen Grund in der jetzigen Petition die Betrachtung geltend gemacht, daß die Befestigung der Küste im Fall eines Krieges, was, wie es in der Petition heißt, Gott verhüten wolle, viel leichter bewerkstelligt werden könne, wenn die Chaussée von Fever nach Hookstel vollendet sei.

Der Ausschuss müsse indes auch jetzt gegen die definitive Bewilligung der Geldmittel zur Vollendung jener Chaussée sich aussprechen, und stelle daher den Antrag:

Der Landtag wolle die vorerwähnte Petition der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben und dieselbe ersuchen, sobald die Finanzlage des Staats es gestatte, die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der fraglichen Chaussée und der anderen in der vorigjährigen Diät dem Landtage vorgelegten, aber zurückgezogenen Chausséebauten beim Landtage veranlassen zu wollen.

Der Antrag wurde angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses betr. die Vorstellung des Windmüllers zu Heckeln.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: Der Windmüller Dietrich Sontken Kruse zu Delmenhorst, welcher zu Heckeln im Amte Berne eine Mühle besitze, habe schon während der vorigen Diät des Landtags petitionirt, daß der Landtag die Erlassung eines Gesetzes über das Mühlenrecognitionswesen und eine Gleichstellung der von ihm zu entrichtenden jährlichen Mühlenrecognitionen und derjenigen, welche die Windmüller zu Bockhorn, Kethorn und Gruppenbüren bezahlen mußten, bewirken wolle.

Auch jetzt stelle der Petent an den Landtag dieselbe Bitte, aus denselben Gründen wie früher, nur habe er noch eine dritte Bitte hinzugefügt, nämlich, daß der Landtag die Rückzahlung der von ihm seit Aufhebung der Bannrechte zu viel bezahlten Recognitionsgelder erwirken wolle. In Bezug der von dieser schon in der französischen Zeit erbauten Mühle

zu entrichtenden Recognition lasse sich nicht läugnen, daß dieselbe eine ganz bedeutende sei. In der vorigen Petition habe der Petent angeführt, daß er 210 Scheffel Roggen jährlich als Recognition bezahlen müsse, jetzt entrichte derselbe aber nur 120 Scheffel Roggen zu dem Werthe, welchen der Roggen in der Martini-Woche zu Delmenhorst habe, in dem  $\frac{1}{4}$  der Recognition als Entschädigung für die Aufhebung der Bannrechte in Abzug gekommen sei, wie schon in der früheren Petition bemerkt worden.

Was nun den ersten Antrag betreffe, so sei der Ausschuss der Ansicht gewesen, daß die Staatsregierung bald das Erforderliche zur Erlassung eines Gesetzes veranlassen werde. Da nun schon der vorige Landtag auf das gleiche Gesuch des Müllers Kruse den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen habe, weil schon vom eilften Landtage auf Veranlassung einer Vorstellung des Müllers Hobbie zu Neuenburg der Beschluß gefaßt sei, die Staatsregierung um baldige Vorlage zum Zweck der Erlassung eines das Mühlenrecognitionswesen ordnenden Gesetzes zu ersuchen, so glaube der Ausschuss aus denselben Gründen, welche früher den Landtag bestimmt hätten, dem Landtage jetzt den Uebergang zur Tagesordnung wegen der vorliegenden Petition empfehlen zu können, um so mehr, da der Ausschuss erwarten darf, daß die hohe Staatsregierung das gedachte Gesetz baldmöglichst dem Landtage vorlegen werde.

In Bezug auf den zweiten Antrag des Petenten: „daß die von seiner Windmühle zu entrichtenden jährlichen Mühlenrecognitionen denjenigen gleichgesetzt werden, welche die Windmühlen zu Bockhorn, Kethorn oder bei Gruppenbüren jährlich entrichten,“ lasse sich allerdings nicht verkennen, daß viele Ungleichheiten wegen der verschiedenen Beträge der zu bezahlenden Mühlenrecognitionen vorkämen; allein der Ausschuss habe geglaubt, auf diesen Antrag nicht eingehen zu können, da es unrichtig sein würde, wenn man einen Einzelnen zur Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Mühlenrecognitionen zwischen ihm und seinen Nachbarn herausgreifen wollte und man sonst eine Masse ähnlicher Anträge von anderen Mühlenbesitzern zu erwarten hätte.

Was den dritten Antrag des Petenten anlange, so glaube der Ausschuss, daß der Supplicant sich zunächst an die betreffende Behörde zu wenden habe, weil darüber sonst noch gar nichts vorgekommen sei, auch dieserhalb nichts angeführt worden.

Demnach habe der Ausschuss folgenden Antrag zu stellen: Der Landtag beschließe:

In Erwägung, daß in Betreff des ersten Antrages des Supplicanten bereits der eilfte Landtag in Folge eines Gesuches des Müllers Hobbie zu Neuenburg um Herabsetzung seiner Mühlenrecognition in seiner eilften Sitzung beschlossen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß zur Befriedigung des auch von ihr anerkannten Be-



dürfnisses einer neuen Regulirung des Mühlen-Recognitionens- und Abgabewesens Erforderliche ebemöglichst zu verfügen und darüber einer der nächsten Landtagsdiäten die erforderliche Vorlage zu machen,

und daß aus gleichem Grunde der Landtag auf ein wiederholtes, dem zwölften Landtage überreichtes Gesuch desselben Petenten und auf ein gleiches Gesuch des jetzigen Petenten Kruse den Uebergang zur Tagesordnung beschloßen:

über den ersten Antrag des Petenten zur Tagesordnung überzugehen;

imgleichen beschließe der Landtag:

den Uebergang zur Tagesordnung in Betreff der zweiten Bitte,

desgleichen beschließe der Landtag:

wegen des dritten Antrages des Supplicanten zur Tagesordnung überzugehen."

**Regierungscommissair Bucholz:** Der Gegenstand der fraglichen Petitionen sei nicht bloß auf dem vorigen Landtage zur Sprache gekommen, sondern derselbe werde den Herrn Abgeordneten aus einer Reihe von Landtagen bekannt sein. Die Staats-Regierung habe auch seiner Zeit dem Landtage ihre Ansichten darüber mitgetheilt, namentlich auch alle desfalligen Anträge in den Landtagsabschieden berücksichtigt, besonders noch im Landtagsabschiede vom zehnten Landtage ihre Ansicht darüber niedergelegt. Die Staatsregierung sei nämlich der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, ein Gesetz über Regulirung des Mühlenrecognitionenswesens allein zu erlassen, bevor nicht das ganze Gewerbeswesen überhaupt näher regulirt sei. Wenn Redner nach dem Berichte des Ausschusses höre, daß die Recognition, welche Supplicant entrichten müsse, auffallend hoch sei, so könne das nicht frappiren, vielmehr sei hierbei zu bemerken, daß auch diese Mühle, wie jede andere, ihre besondere Geschichte habe. Die Mühle des Kruse sei zu der französischen Zeit erbaut worden, als die Gewerbe-freiheit des französischen Rechts auch hier Geltung gehabt habe. Nach der Aufhebung der französischen Occupation und der Wiederherstellung des alten oldenburgischen Regiments sei die Erbauung dieser Mühle als nicht zu Recht bestehend angesehen worden (ob sich diese Auffassung rechtfertigen lasse, möge dahin gestellt bleiben). Deshalb sei mit dem Besitzer dieser Mühle, wie mit jedem anderen Mühlenbesitzer in derselben Lage zu geschehen pflege, ein Abkommen dahin abgeschlossen, daß er dem Staate eine Recognition bezahle, welche dem Betrage des Schadens, den die herrschaftlichen Mühlen durch die Thätigkeit dieser Mühle erleiden müßten, gleichkomme, wogegen dem Besitzer gestattet worden, hinfüro die Mühle zu behalten. Demnach habe der erste Besitzer der Mühle die Existenz derselben durch Uebernahme einer hohen Recognition gewissermaßen gerettet. Später sei die Mühle durch Verkauf in verschiedene Hände übergegangen (wie Redner meine,

befinde sie sich augenblicklich in den Händen des dritten Besitzers) und es sei mit Grund anzunehmen, daß beim Kaufe der Mühle die Höhe der auf derselben lastenden Recognition vom Käufer mit in Anrechnung gebracht sei. Daher werde es nicht als unbillig erscheinen, diese Recognition, wenn sie auch hoch sei, noch weiter zu erheben. Es könne daher der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung dem Landtage nur empfohlen werden.

**Berichterstatter Abg. Vothe:** In Bezug auf die Billigkeit, welche für die Herabsetzung der vom Petenten zu zahlenden Mühlenrecognition nach Ansicht des Petenten spreche, sei in der Petition noch angeführt worden, daß von mehreren nahe bei der supplicantischen und zwar viel später erbauten Windmühlen viel weniger Recognitionsgelder bezahlt würden, als von der Mühle des Petenten.

**Regierungscommissair Bucholz:** Dieser Umstand sei zwar richtig, spreche aber nach dem von ihm Hervorgehobenen nicht für eine Herabsetzung der vom Supplicanten zu zahlenden Recognition. Diesen später erbauten Mühlen sei natürlich nur eine solche Recognition, wie den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Grundsätzen angemessen gewesen, auferlegt worden. Petent oder vielmehr der erste Besitzer der fraglichen Mühle habe beim Abschlusse des erwähnten Abkommens eine andere Recognition zu leisten übernommen, müsse sich daher dabei beruhigen und könne nicht verlangen, mit den Besitzern der später erbauten neuen Mühlen auf gleiche Linie gestellt zu werden.

Der Antrag des Ausschusses wurde bei der hierauf folgenden Abstimmung angenommen.

**Präsident:** Der vierte Gegenstand der Tagesordnung betreffe den Bericht des Finanzausschusses über die Nachbewilligung für das Post- und Telegraphenwesen.

Es werde einer Verlesung dieses Berichts kaum bedürfen, da der Antrag des Ausschusses mit der Vorlage der Staatsregierung völlig übereinstimme. Er werde daher, falls kein Widerspruch erfolge, den Antrag des Ausschusses: „der Landtag wolle zu §. 9 des Voranschlags der Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen für 1858 die Summe von 4702 Thlr. 11 gr. 4 sw. nach-

berwilligen.“

ohne Weiteres zur Abstimmung bringen.

Niemand verlangte das Wort.

Der Antrag wurde angenommen.

**Präsident:** In Betreff der vorgekommenen Petitionen müsse er noch den Herrn Berichterstatter ersuchen, die Petenten von dem Ausfall ihrer Petitionen in Kenntniß zu setzen.

Es werde nunmehr zum vierten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen der Klassensteuer, beziehungsweise klassificirten Einkommensteuer, übergegangen, und fordere er den Herrn Berichterstatter auf, den Eingang des Berichts zu verlesen.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterstatter Abg. **Sullmann**: Vor Verlesung des Berichts müsse er zuerst wegen einiger Schreibfehler, welche sich theils durch seine eigene Schuld, theils durch die Schuld der Expedienten in den Abklatsch des Berichts eingeschlichen hätten, um Entschuldigung bitten; er wolle jedoch für die Berichtigung beim Druck Sorge tragen.

Sodann verlas der Herr Berichterstatter den Eingang des Berichts.

**Präsident**: Da ein Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs im Ganzen nicht eingekommen sei, so eröffne er die Berathung über die Specialanträge des Ausschusses, und zwar zunächst über den Antrag Nr. 1:

Den Eingang des Gesetzes in folgender Fassung anzunehmen:

Wir — verkündigen mit Zustimmung des Landtags für die Zeit bis zu Ende des Jahrs 1863 als Gesetz zc.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn er das Wort nehme, so geschehe das nur, um die Richtigkeit der Motive des Ausschussberichts zu bestreiten. Zuerst werde auf Seite 1 des Ausschussberichts gesagt: es sei durch die finanzielle Lage des Herzogthums die dauernde Auserlegung einer neuen Steuer unumgänglich nothwendig geworden. Er dagegen glaube, daß die dauernde Auserlegung einer neuen Steuer keineswegs als nothwendig erscheine. Augenblicklich werde diese neue Steuer allerdings durch die bedeutenden Ausgaben für das Militair erfordert; allein mit der Verminderung des Militairs, welche hoffentlich sehr bald eintreten könne, werde auch die Nothwendigkeit dieser neuen Steuer wegfallen und daher könne man dieselbe nicht als eine dauernde ansehen. Zweitens heiße es in den Motiven, ebenfalls Seite 1, des Berichts: „Die Grundprincipien des jetzigen Entwurfs, namentlich auch hinsichtlich seiner Stellung zu der der ersten Versammlung des 12ten Landtags gemachten Vorlage sind in den Motiven richtig und treffend entwickelt.“ Dies sei jedenfalls viel zu weit gegangen; es werde, nemlich in jenen Motiven gesagt: der vorliegende Gesetzentwurf stimme im Wesentlichen mit den Beschlüssen der früheren Versammlung dieses Landtages überein; allein, wenn auch der Begriff „wesentlich“ ein sehr dehnbarer sei, so schiene jene Behauptung doch zu weit zu gehen, da nach den früheren Beschlüssen des Landtages das Einkommen aus Grund und Boden nur mit 1 Procent besteuert werden sollte, nach der jetzigen Vorlage aber eine Steuer von 2 Procent von demselben erhoben werde, worin doch ein ganz bedeutender Unterschied liege.

Berichterstatter Abg. **Sullmann**: Die vom Ausschussmitgliede Ahlhorn hier ausgesprochenen Bedenken möchten allerdings wohl hie und da aufgestoßen sein; allein bei Feststellung des Ausschussberichts seien sie nicht aufgeworfen worden. Bei der Abfassung des Berichts habe er auch keineswegs die theoretische Rechtfertigung der Richtigkeit der von

der Staatsregierung aufgestellten Principien beabsichtigt, vielmehr habe er nur darstellen wollen, in welchem Verhältnisse dieser jetzt vorliegende Gesetzentwurf zu dem früheren dem Landtage vorgelegten stehe.

Der Antrag Nr. 1 wurde hierauf vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nachdem sodann der Herr Berichterstatter den Bericht bis zum ersten Abschnitte des Entwurfs vorgelesen hatte, wurde der Antrag des Ausschusses Nr. 2

Annahme des Art. 1 zur Discussion gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Gegen die Annahme des Art. 1 habe er an und für sich nichts zu erinnern; jedoch könne er sich mit den Motiven nicht einverstanden erklären. Der Ausschussbericht sage nemlich auf Seite 5 zu Art. 1: „Es werde zwar rechtlich sich wohl kaum ein der ernstlichen Widerlegung werthiger Zweifel dagegen aufwerfen lassen, daß die Art. 187 u. s. w. des Staatsgrundgesetzes sich eben so sehr auf die nach der Erlassung desselben neu auferlegten, als auf die damals bereits bestehenden Steuern erstrecken. Im Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes heiße es nun: „Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.“ Die Motive des Berichts zu Art. 1 des Gesetzentwurfs sprächen indes nicht bloß vom Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, sondern vom Art. 187 u. s. w. des Staatsgrundgesetzes. Wenn man dieses ins Auge fasse, so könne es scheinen, als dürfe hier auch der §. 2 des angeführten Art. 187 zur Anwendung gebracht werden, in welchem es heiße: „Der Landtag dürfe seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sei, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen“, und hiernach ließen sich die Motive vielleicht so auffassen, als wenn der Landtag nicht das Recht zur späteren Verweigerung der einmal bewilligten Steuer hätte. Um diese Bedenken abzuschneiden, hätte er es gern gesehen, wenn der §. 2 des Art. 1 gestrichen würde.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 2 wurde bis zum Schlusse der heutigen Sitzung ausgesetzt.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 3:

„Der Landtag wolle erklären: daß, wenn er den Gesetzentwurf in der vorliegenden, oder in veränderter Fassung annehmen sollte, dies nur in der Voraussetzung und nöthigenfalls unter der Bedingung geschehe, daß die Ausschreibung und Erhebung der Steuer nicht ohne die für jede Finanzperiode besonders zu ertheilende Bewilligung des Landtags geschehen könne (Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes);“

und wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, ihr Einverständnis mit dieser Voraussetzung, beziehungsweise Bedingung, zu erklären“ wurde angenommen.

**Präsident:** Er werde den Antrag des Ausschusses Nr. 4:

„Der Landtag wolle für die Zeit vom 1. Octbr. 1859 bis Ende 1860 die Ausschreibung und Erhebung der Steuer unter der Bedingung bewilligen, daß wegen der Verwendung des Ertrages derselben noch zwischen der gegenwärtigen Landtagsversammlung und der Großherzoglichen Staatsregierung eine Verständigung erfolge“.

nicht in der heutigen Sitzung zur Abstimmung bringen, vielmehr scheine es zweckmäßig zu sein, daß dieselbe erst nach der 2ten Lesung des Entwurfes erfolge.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses Nr. 5: Annahme des Art. 2

wurde bis zum Schlusse der Sitzung ausgesetzt.

Nach der Verlesung des betreffenden Theils des Berichts sind sodann die Anträge des Ausschusses Nr. 6:

dem Art. 3 unter a. die Worte nachzuführen: jedoch nur hinsichtlich der ersten und zweiten Hauptklasse,

und Nr. 7:

Im Art. 3 sub c. nach dem Worte „geschieht“ einzuschalten:

(für die erste Veranlagung am 1. Octbr. 1859) angenommen worden.

Der Berichterstatter Abg. **Hullmann** fuhr dann mit der Verlesung des Berichts zu lit. f. des Art. 3 fort, worauf die Anträge des Ausschusses Nr. 8:

dem Art. 3 den Zusatz zu geben:

„g. Diejenigen, welche als Handwerksgefelln oder Dienftboten im Auslande sich aufhalten“

und Nr. 9:

den Art. 3 mit den etwa beschlossenen Zusätzen anzunehmen

zur Berathung gestellt.

Abg. **Selkman**: Er glaube, daß der Antrag Nr. 8 weiter gehe, als er nach den Motiven und der Absicht des Ausschusses habe gehen sollen. Nach den Motiven sollen die Handwerksgefelln, welche auswärtis auf der Wanderung sich aufhalten und bei denen sich durch den Ertrag der etwa von ihnen zu erlangenden Steuer nicht die Ermittlung belohnen würde, ob und in wie weit sie während ihres vielfach wechselnden Aufenthalts auswärtis einer gleichartigen Steuer unterlegen haben, von der Besteuerung ohne Weiteres ausgenommen werden, und hiermit müsse sich Redner völlig einverstanden erklären. Allein der Ausschufsantrag Nr. 8 gehe weit darüber hinaus, und wolle alle Handwerksgefelln im

Auslande ganz erimiren. Nehme man nun den Fall, wie er sehr häufig vorkomme, daß der Sohn eines reichen Handwerkers, welcher selbst ein ansehnliches Vermögen besitzt, ins Ausland geht, nicht so sehr um Geld zu verdienen als um sich in dem erwählten Gewerbe weiter auszubilden, so würde ein solcher der Besteuerung entzogen sein, selbst wenn er auch im Inlande z. B. 800 Thlr. oder mehr Vermögen besäße. Redner halte es daher für richtiger, die Ausnahme nur in Bezug auf diejenigen Handwerksgefelln zu statuiren, welche unter die erste Hauptsteuerklasse fallen würden. Auch bei Dienftboten komme es vor, daß sie sich mehr zu ihrer Ausbildung als zum Erwerbe im Auslande aufhielten, wenn sie auch im Inlande ein solches Vermögen, welches für ihre Verhältnisse ausreiche, besäßen, weshalb kein Grund, auch deren Vermögen von der Steuer auszunehmen, vorliege. Er stelle daher folgenden Antrag:

Es werde dem unter g. vorgeschlagenen Zusatz hinzugefügt:

jedoch nur hinsichtlich der ersten Hauptklasse.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und deshalb zur Discussion gestellt.

Regierungscommissair **Muhstrat**: Er halte den Antrag für vollständig begründet und könne ihn daher dem Landtage nur zur Annahme empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Auch er könne dem Antrage ebenso wie der Herr Regierungscommissair, wenngleich nur in eigenem Namen, seine Zustimmung nicht versagen, da derselbe den Sinn des Ausschufberichts vollkommen zu treffen scheine.

Hierauf wurde der Antrag des Abg. **Selkman** unter dessen Zustimmung in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht:

Dem Art. 3 den Zusatz hinzuzufügen:

g. diejenigen, welche als Handwerksgefelln oder Dienftboten im Auslande sich aufhalten, jedoch nur hinsichtlich der ersten Hauptklasse.

und angenommen, womit zugleich der Antrag des Ausschusses erledigt war.

Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 9 wurde bis zum Schluß der Sitzung aufgeschoben.

Als darauf der betreffende Theil des Ausschufberichts verlesen war, wurde der Antrag Nr. 10, dahin lautend:

der Landtag wolle bei Großherzoglicher Staatsregierung beantragen:

daß dieselbe in der zu erlassenden Instruction die Schätzungsausschüsse anweisen wolle, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen der ersten Stufe angehörigen Personen wegen besonderer Dürftigkeit die Steuer nachzulassen sein möge; auch zugleich die Großherzogliche Cammer anweisen wolle, solche Personen in Rücksicht auf deren besondere Dürftig-

keit nach ihrer schlüssigen Prüfung nicht zur Steuer ansetzen zu dürfen; daß dieselbe endlich gegen den Landtag die Erklärung abgeben wolle, daß sie diesem Antrage Folge geben werde.

angenommen.

**Präsident:** Den Art. 4 habe der Ausschuss einiger Zweifel ungeachtet zur Annahme empfohlen.

Die Abstimmung über den die Annahme dieses Art. 4 betreffenden Antrag Nr. 11 wurde jedoch bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Die Ausschussanträge Nr. 12 zu Art. 5:

diesen Artikel mit der Redaction anzunehmen, daß im §. 1 vor „Hebung“ eingeschaltet wird: „Ansetzung und“

und Nr. 14: diesen Artikel mit der Redaction anzunehmen, daß im §. 2 statt „Steuerbeträge“ gesetzt wird: „Steuerklassen und Steuerstufen“

wurden angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses Nr. 13:

Art. 6 zur Annahme empfohlen sollte nach der Erklärung des Präsidenten bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt bleiben.

Berichterstatter Abg. **Gullmann** verlas hierauf den auf Art. 8—13 des Entwurfs bezüglichen Theil des Ausschussberichts, worin auf Grund des Art. 9, welcher wegen der Beschränkung dieses Gesetzes auf einen bestimmten Zeitraum einige Redactionsänderungen verlange, folgende Verbesserungen vorgeschlagen waren:

Im §. 1 die Worte: „auf 4 Jahre“ zu streichen, dem ersten Absätze des §. 2 nachstehende Fassung zu geben:

Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neu zu erwählende Mitglieder ersetzt

und im Absatz 2 daselbst die Worte: „schon nach Ablauf von 2 Jahren“ so wie im Absatz 3 das Wort „zuerst“ wegfällen zu lassen.

Der auf diese Vorschläge bezügliche Antrag des Ausschusses Nr. 15:

Mit obigen Redactionsänderungen die Art. 9—13 anzunehmen wurde zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn:** Auch ihm sei im Ausschusse der Zweifel aufgestoßen, ob es sich nicht empfehlen möchte, daß nicht einem Schätzungsausschusse für jede Gemeinde, wie dieses im Entwurfe vorgeschlagen sei, sondern einem Ausschusse für einen größeren Bezirk (ähnlich einem Amtsrathe) unter Vorsitz oder Controle des Verwaltungsbeamten das Geschäft der Einschätzung zur Besteuerung überwiesen werde. Es liege auf der Hand, daß sich bei den Abschätzungen in den verschiedenen Gemeinden nach der im Entwurfe vorgeschlagenen

Weise sehr große Ungleichheiten zeigen würden, da jede Specialcommission bestrebt sein werde, die Mitglieder ihrer Gemeinde möglichst niedrig anzusetzen. In Ermangelung eines Bessern und weil das ganze Gesetz doch nur provisorisch angenommen werde, stimme er jedoch auch dafür, die Abschätzung einem in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen und vom Ausschusse empfohlenen Weise zusammengesetzten Schätzungsausschusse zu überlassen.

Der bereits angeführte Antrag des Ausschusses Nr. 15, der Antrag Nr. 16,

zu Art. 14 §. 4 den Nachsatz nachzufügen: „die Entscheidung steht stets in erster Instanz den Amtsgerichten zu,“

so wie der Antrag Nr. 17:

den Art. 14 mit der Abänderung des Wortes „Steuerpflichtige“ in „Schuldige“ im §. 4 anzunehmen, und der Antrag Nr. 18 zu Art. 15

den Absatz 2 des §. 2 zu streichen,

auch der Antrag Nr. 19

dem Absatz 1 daselbst dagegen folgenden Zusatz (der sich aus sich selbst eruiert) zu geben:

und hat alsdann außerdem, wenn wegen seines Ausbleibens eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande kommt, die dem Staate erwachsenen baaren Kosten zu tragen,

und endlich der Antrag Nr. 20

mit diesen Abänderungen den Art. 15 anzunehmen, wurde angenommen.

In Betreff der Anträge des Ausschusses Nr. 21 zu Art. 16—22:

diese Artikel anzunehmen,

und Nr. 22 zu Art. 23:

Annahme der §§. 1. und 2. dieses Artikels wurde die Abstimmung bis zum Schluß der Sitzung verschoben.

Nach Verlesung des betreffenden Theils aus dem Berichte wurde der Antrag Nr. 23 des Ausschusses, welcher lautete:

den jetzigen §. 3 (zu Art. 23) zu streichen und dafür einen §. 3 hier in folgender Fassung anzunehmen:

§. 3. Der Steuer sind nicht unterworfen die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel, ingleichen das Einkommen aus dem Privatcapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie (Staatsgrundgesetz Anl. I. §. 13) sowie das Einkommen aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs angenommen, und die Berathung über den Antrag des Ausschusses Nr. 24

(Annahme der Artikel 24 bis 35) eröffnet.

Abg. **Zedelius:** Er möchte sich nur erlauben, den Hrn. Berichterstatter auf eine geringe Incorrectheit im §. 3 des



Artikels 33 zum Zweck der Verbesserung für die zweite Lesung des Entwurfs aufmerksam zu machen. Es heiße nämlich in dem angeführten Artikel Seite 7, Zeile 6 der Vorlage unten:

Sie (die Reklamations-Kommission) hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens Stägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, mit dem Bemerkten, daß widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückgewiesen werden würde.

Genau genommen sei nun dem Reklamanten überall gar keine Frist zur Erklärung über die in Betreff des Einkommens gemachten Angaben gesetzt; allein die Absicht des Entwurfs sei offenbar, daß diese Erklärungen auf Erfordern innerhalb 8 Tagen abgegeben werden sollen, widrigenfalls eine Abweisung der Reklamation erfolgen werde. Es müsse daher statt der Worte: „nach deren Ablauf“ heißen „innerhalb welcher.“

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Er werde dafür sorgen, daß dieser Punkt bei den Vorberathungen zur zweiten Lesung des Entwurfs im Ausschusse zur weiteren Erwägung komme.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 24 wurde bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Es wurden dann die Anträge zu Art. 36,  
Antrag Nr. 25

im §. 3 nach dem Worte: „ist“ einzuschalten: „in der Regel,“

mit der Bemerkung, daß es besser scheine, im §. 1 statt „liegende und Gebäude“ zu setzen:

„— einschließlich der Gebäude,“

und der Antrag Nr. 26:

Mit diesen Abänderungen den Art. 36 anzunehmen zur Discussion gestellt.

Abg. **Töllner**: Es könne zweifelhaft sein, ob auch unter den Art. 36 §. 6 genannten öffentlichen Abgaben kirchliche und Schulsteuern zu begreifen seien. Er erlaube sich daher, dieselben einen Antrag einzubringen.

(Redner übergab dem Präsidenten einen Antrag.)

**Präsident**: Der Antrag laute:

Der Landtag wolle beschließen: dem Art. 36 §. 6 werde am Schluß hinzugefügt:

die bisher nach Vermögen und Einkommen reparirten Steuern für die Armen- und Schulanstalten u. dgl. sollen bei Ermittlung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer den sonstigen öffentlichen und Communal-Abgaben gleich geachtet werden.

Der Antrag sei unterstützt von Müller, Oldejohnns,

Quersen, Frank, Uggelis und Franksen, weshalb die Debatte darüber eröffnet werde.

Abg. **Pancraz**: Er könne den Antrag nicht für begründet halten, weil er als völlig überflüssig erscheine. Die Armen- und Schulsteuern könnten den sonstigen öffentlichen und Communalabgaben überall nicht mehr gleichgeachtet werden, weil sie wirklich öffentliche Abgaben seien. Daher sage der §. 6 des Artikels 36 ausdrücklich: die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, sowie die sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben u. s. w. werden in Abzug gebracht.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Dem vom Abg. **Pancraz** eben Gesagten müsse er sich in allen Punkten anschließen und habe demselben nichts weiter hinzuzufügen, als daß der Antrag jedenfalls nicht so, wie beantragt, angenommen werden könne, weil bei der Klassensteuer diese öffentlichen Abgaben nach dem Entwurf nicht in Abzug gebracht würden.

Abg. **Ahlhorn**: Was Antragsteller mit dem Antrage habe sagen wollen, sei im Ausschusse genügend erörtert worden. Derselbe sei allerdings, wie schon vom Abg. **Pancraz** hervorgehoben, überflüssig und aus diesem Grunde fühle er sich wohl geneigt, für jenen modificirten Antrag zu stimmen, eben weil er überflüssig sei.

Abg. **Töllner**: Da aus den gegebenen Erörterungen hervorgehe, daß der Inhalt des Antrages schon im Artikel 36 §. 6 enthalten sei, so nehme er seinen Antrag zurück.

Hiermit war der Antrag erledigt und wurden dann die Anträge Nr. 25 und 26 angenommen.

Der folgende auf Annahme des Artikel 37 mit der Redaction, daß mit dem Worte „hinsichtlich“ im §. 3 ein neuer §. — §. 4 — eröffnet werde, gerichtete Antrag des Ausschusses Nr. 27 wurde rücksichtlich der Abstimmung auf den Schluß der Sitzung verschoben.

Nachdem Berichterstatter Abg. **Hullmann** den Ausschußbericht zu Art. 38 verlesen und die Berathung über den Antrag Nr. 28

den Schlußsatz: „die auf Grund — — zu bringen,“ zu streichen, eröffnet war, suchte

Abg. **Ahlhorn** in Folgendem diesen Antrag zu rechtefertigen. Er gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche diesen Antrag gestellt hätten, er lege freilich kein großes Gewicht darauf; aber er halte ihn für richtig. Wenn man sage, es sei für die Beamten ein drückender Zwang, daß sie in die Wittwenkasse einsehen müßten, zumal da die Einsatzpreise sehr hoch wären, so sei hierin kein Grund zu finden, diese Ausgaben vom steuerfähigen Einkommen abzuziehen. Wie sollten es denn andere Leute, welche mit denjenigen, die in die Wittwenkasse einsehen müßten, auf gleicher

Stufe ständen, machen? Auch Anwälte und Aerzte müßten für ihre Familie in Zukunft sorgen und dieselben Einsätze bezahlen. In solche Klassen, wo geringe Einsätze bezahlt würden, einzutreten, sei nicht rathsam. So hätten z. B. diejenigen Leute, von welchen in Kaffee 10 Portionen bezahlt seien, nur 5 Portionen wiedererhalten; bei derartigen kleinen Klassen und Lebensversicherungsgesellschaften fehle die Garantie. Hier in Oldenburg bekämen die Wittwen der Beamten immer sicher den vollen Betrag und wegen dieser Sicherheit, welche geboten werde, sei es nicht ungerecht, einen höheren Einsatz zu verlangen.

Nebenbei komme der Zwang gar nicht in Betracht, weil die Moral von jedem die Sorge für das zukünftige Wohl seiner Familie fordere.

Abg. **Jedelius**: Es lasse sich nicht verkennen, daß es zweifelhaft sein könne, ob der Abzug der auf Grund einer gesetzlichen oder dienstlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwen-Beiträge von den Besoldungen u. als nicht steuerbar zu rechtfertigen sei; doch glaube er, daß überwiegende Billigkeitsrückichten für die Gestattung eines solchen Abzuges sprächen. Man dürfe zwar nicht behaupten, daß es nachtheilig für die Staatsdiener sei, oder wie der Bericht sich ausdrücke, „daß dieselben schlecht dabei führen,“ wenn sie nach dem Gesetzentwurf zu der Steuer hinzugezogen würden, indem man es nicht als Nachtheil bezeichnen könne, daß die Staatsdiener zu dem beisteuerten, was das Gesetz von ihnen verlange; es liege indeß ein erheblicher Billigkeitsgrund, durch jenen Abzug Einiges vom Vermögen der Staatsdiener von der Steuer auszunehmen, darin, daß sie schwerer als alle übrigen Pflichtigen von der Steuer betroffen würden, da das Einkommen der Angestellten meistens ganz bestimmt sei, während das Einkommen anderer nur annähernd bestimmt werden könne. Das Gesetz verfare außerordentlich milde, obwohl es Zweck sei, das Vermögen des Steuerpflichtigen so genau als möglich zu bestimmen, da es jedes lästige Eindringen in die Vermögensverhältnisse untersage und daher werde es kommen, daß das Vermögen bei der Schätzung geringer angeschlagen werde, als es in der Wirklichkeit sei. Sollte die Abschätzung einmal höher greifen, so stehe dem Verletzten noch immer die Reklamation zur Seite. Es scheine daher ein Mißverhältniß zwischen denjenigen, welche ein festes Gehalt bezögen und denjenigen, welche ein solches nicht einnahmen, zu bestehen. Durch jenen Abzug werde nun eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt, weshalb er die Annahme des Artikels 38 nur empfehlen könne. Hierzu komme noch, daß in Preußen dieselbe Einrichtung bestehe, worauf hingewiesen werde.

Abg. **Sullmann**: Die beiden Theile des Ausschusses haben sich nicht so genau geschieden; er nehme das Wort für die Mehrheit desselben; doch könne er sich auf das im Berichte Gesagte und auf die Worte des Vorredners beziehen; nur wolle er noch hervorheben, daß die im Berichte gebrauchte Redensart „die Staatsdiener würden schlechter

fahren“ als die übrigen u. s. w. nichts anders bedeuten sollte, als „schärfer betroffen werden“ und somit zugeben, daß jene Ausdrucksweise vielleicht nicht ganz passend genannt werden könne.

Abg. **Ahlhorn**: Manche Grundbesitzer führen viel schlechter, als die Staatsdiener, namentlich hätten die Landleute in den letzten Jahren viele Calamitäten leiden müssen, so daß bei manchen von einer Einnahme gar nicht die Rede gewesen sei. Bei den Grundbesitzern hänge Alles von der Gunst oder Ungunst der Zeiten ab, die Staatsdiener dagegen bezögen immer ein festes Gehalt; indeß wolle er auf diesen Umstand nicht einmal viel Gewicht legen.

Der Antrag Nr. 28 wurde hierauf zur Abstimmung gebracht mit dem Bemerken, daß der Antrag des Ausschusses Nr. 29

(Annahme des Art. 38)

im Fall der Annahme des ersteren Antrages cessiren werde. Antrag Nr. 28 wurde abgelehnt.

Die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses Nr. 29,

Nr. 30

(Annahme der Art. 39—41),

Nr. 31

dem §. 3 des Art. 41 den Zusatz zu geben:

Die Entscheidung steht in erster Instanz den Amtsgerichten zu,

Nr. 32

(Annahme der Art. 42 . 43),

so wie endlich

Nr. 33

(Annahme des Art. 44)

wurden bis zum Schluß der Sitzung ausgeföhrt.

Der Präsident brachte jetzt die bis zum Schluß ausgeföhnten Anträge zur Abstimmung, nämlich die Anträge:

Nr. 2, 5, 9, 11, 13, 21, 22, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33,

welche sämmtlich angenommen wurden.

**Präsident**: Hiermit sei nun die erste Lesung des Gesetzentwurfs vollendet; derselbe gehe daher an den Ausschuss zurück; jedoch müsse er den Hrn. Berichterstatter ersuchen, die Zusammenstellung der verschiedenen Anträge baldmöglichst zu besorgen. Etwaige neue Anträge könnten bis morgen Abend 8 Uhr eingebracht werden.

Nachdem nun die Tagesordnung erschöpft war, machte der Präsident den Vorschlag, da es gewiß allen lieb sein werde, wenn der Landtag noch vor Pfingsten seine Geschäfte beendige, auf morgen zu einer Sitzung zusammenzutreten, und sich zu dem Ende, da die Berichte der Ausschüsse noch nicht vertheilt wären, von der betreffenden Verordnung der Geschäftsordnung zu dispensiren. Widerspruch wurde hiegegen nicht erhoben. Der Präsident nahm deshalb die Zustimmung

des Landtages an, setzte die nächste Sitzung auf morgen früh 11 Uhr fest, und bestimmte dafür folgende Tagesordnung:

1) Bericht des Ausschusses betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuercapitals der Grundstücke und Gebäude zc.

2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betreffend

Der Antrag Nr. 28 wurde durch die Zustimmung der Versammlung beschlossen mit dem Schlußsatz, daß der Antrag des Ausschusses

im Fall der Annahme des ersten Entwurfs keinen weiteren

Die Zustimmung über die Punkte des Entwurfs

so wie endlich

Der Präsident brachte jetzt die zum Schluß ange-

Legen Entwürfe zur Abstimmung, nämlich die Punkte:

Die Präsident nun die Abstimmung eröffnet war, machte

Erhöhung der Position 15 des Voranschlags der Centralausgaben 1858/60 um 25,000 Thlr.

3) Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses über die Vorstellung der Gemeinde Lindern wegen Chausseirung des Weges von Lastrup bis zur Landesgränze.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Berichterstatter: Bothe.

Die Versammlung wurde durch die Zustimmung der Versammlung

Die Beschlüsse sind nicht veröffentlicht worden.

Die Beschlüsse sind nicht veröffentlicht worden.